



Universitätsbibliothek Paderborn

Gegengespräch Über die Frage: Warum wilt du nicht Römisch Catholisch werden/ wie deine Vorfahren gewesen?

Ist ein Christliches Gespräch und gütliche Unterredung über diese vorgestellte Frage: Ob einer der Augspurgischen Confession oder Bekändtnis Zugethaner/ einigen Irrthum erweisen könne der jetzigen Römischen Kirchen ...

Apologia Formulæ Professionis Fidei Defensæ Oder Dritter Theil Deß Gegengesprächs Warum wilt du nicht Römisch-Catholisch werden/ wie deine Vorfahren gewesen? - In diesem Wird das ungültige/ hochstraffbare Kippergeld/ Welches unlängst Timotheus Friedlieb außgebotten/ seine hinterlassene ...

Sevenstern, Caspar

Hildeßheim, 1677

Cap. VI. Von der Priesterweyhe.

urn:nbn:de:hbz:466:1-39279

130 Cap. 5. Griechische Kirchenlehrer von den 7. Sacramenten.
den Cyrillum, welcher lehret und glaubt: Es seyen nicht sieben Sacramenta,
Als nemlich die Tauff/ der Chrysam/ die Buß/ die S. Comunion, die Prie-
sterweyhe/ die letzte Oelung / und die Ehe. Welche Christus verordnet/
die Apostel uns vbergeben / und die Kirche gebrauchet. Item. Der Fluch sey
vber den Cyrillum, welcher lehret/ es wären von Christo nur Zwey Sacramenta
im Evangelio vberreichet / als nemlich die Tauff und Eucharistia.

Siehe Gottlieb/ wie vbel eure Prediger sich auff die Griechische Kirche beruffen/
welche ihnen nichts als anathema, Fluch und Bann zu rüch schicket. Und dörfst
ihr gleichwol so unverschämt sagen: die Griechische Kirche hielte die Firmung für
kein sacrament/ sondern für eine Tauff ceremonie?

Wird nun bey den Griechen dieses Sacrament auch von den Priestern gereicht/
das mögen sie verantworten: obs gültig sey/oder nicht. Die Römisch- Catholischen
gehen hie sicher/ in dem sie es allein vom Bischoff empfangen: Weilen die Griechen
selber bekennen / daß dieses unstrittig von einem Bischoff könne gereicht werden.
Allein vermeinen sie die Priester könten es auch wol mittheilen. Ja die Römisch-
Catholische Theologen lehren schier eben so: ordinarium ministrum Confirmatio-
nis esse Episcopum, extraordinarium & ex delegatione Sacerdotem. Summa
bey den Griechen findet ihr Lutherschen keinen Platz: sondern seyd als Kezer und
irlehrende verdammet/ und mit dem anathemate häufig belegt.

Lutherscher Gottlieb.

Nichtige
Antwort
wider die
letzte Oel-
ung.

Was du weiters von der letzten Oelung vorgebracht num. 41. und 42. widerlegt
Zimotheus Friedlieb fol. 160. mit diesen wenig Worten: Es sey keiner son-
derlichen Antwort würdig.

Catholischer Glauberecht.

Al recht: Auff solche Weis können die Prædicanten alles beantworten / und
schreiben als dan die Catholischen zu rüch: Der Prædicanten Windbeutel
sey damit aufgeleeret.

Das Sechste Capittel.

Von der Priesterweyhe.

Lutherscher Gottlieb.

Ob alle
Priester
predigen
müssen?

CXXI. **W**ir kommen jetz an das gebenedeyete Capittel von der Priester-
weyhe. Glauberecht / sey getröstet / hie wird dir deine fünffte
Hauptschuld dergestalt abgestattet werden / daß dir allerdings
ein Gnügen geschehe. Ehe ich aber zur Bezahlung komme / fraget Zimotheus
Friedlieb

Cap. 6. Succession wird durch ein Schisma nicht auffgehebt. 131
Griedliebs: warumb du im Priesterthum nichts von dem Predigen gemeldet. Da
doch das Concilium Tridentinum sage: prædicare JESU Christi Evangelium
præcipuum Episcoporum munus esse. Sel. 7. c. 2.

Catholischer Glauberecht.

Schwegen habe ich davon keine Meldung gethan / weilen ich nur zeigen wolte
die Ampter und Verichtung / welche zum Priesterthum eigentlich gehörten.
Das Predigen ist den Bischöffen / Priestern und Diaconen gemein. Ja bey den
Lutherschen predigen auch zuweilen die halb Ehrwürdige / in etwas gelahrte Kü-
ster: und würde darumb von jenem Prædicanten genand ein Handlanger am wort
Gottes. So kenne ich auch sehr wol den Lutherschen Pfarrer / der seinen Krüger
einsmahl predigen ließe. Zum öfteren predigen auch der Edelleuten Kinder ihre
Præceptores. Weilen ich dan handeln wolte von Priestermäßigen Amptern / so
habe ich nicht uneben das außgelassen / welches auch andere thun können.

Lutherscher Gottlieb.

Wider das Catholische Priesterthum / welches du durch eine stehete Succession Von der
Successions
von der Apostel Zeit auff die Priester gebracht / sagt Eimotheus Griedlieb fol.
„163. Daß die Päßtliche succession dermassen verworren gewesen zur Zeit des
„Gerfonis, daß zugleich drey Päßt gewesen: und man nicht gewußt / welcher der
„rechte Päßt sey.

Catholischer Glauberecht.

Was soll dan darauff folgen? Ergo so verlieren alle Priester und Bischöff ihre
succession von den Aposteln auff sie herführend. O wol ein nätzliche Folge-
ren! Zum höchsten solte folgen: Ergo so waren die jenige Priester zweiffelhafftig/
welche von diesen dreyen Päßten geweyhet worden. Aber dieses würde doch noch
nicht rükschen wollen: weilen alle drey Päßt gesalbete Bischöff waren / und der-
halben rechtmäßige Priester weihen könnten. Etwas wäre an diesem argument,
wan keiner könnte Priester und Bischöff segnen / als nur der ungezweiffelte / und
von allen theylen angenommene Päßt. Und wan so bald der Päßt abgeheth / alle
Priester und Bischöff ihren Bischöfflichen und Priesterlichen Gewalt verlieren /
und von dem ungezweiffelten Päßt widerholen müßten. Jez aber / wofern das Un-
glück widerkäme / daß zwey oder drey Päßt erwöhlet würden / so hätte es doch kein
Bedencken / weilen die schon gemachte Bischöff gleichwol unstreitige Priester ma-
chen können.

So thuts eben wenig zur sachen: daß etliche / doch wenig Päßte vbel gelebt.
Dan die Krafft des Priesterthums hangt nicht an dem guten oder bösen Leben
des Bischoffs oder Päßts der ihn geweyhet. Sondern an dem Gewalt / welchen
er von Hand zu Hand empfangen hat von Christo / Priester in seiner Kirchen ein-
zu segnen.

Eben unkräftig ist/das er den Irenæum anziehet/ welcher lib. 3. c. 43. sagt: Eis qui in Ecclesia sunt Presbyteris obedire oportet, qui successionem habent ab Apostolis, qui cum Episcopatus successione *καρίσμα* veritatis, secundum placitum patris acceperunt. Dan hiemit sagt Irenæus nicht anders/als das man diejenige Priester hören/und folgen solle/welche neben der Apostolischen succession auch die wahre Lehr führen. Mit keinem Wort aber sagt Irenæus, das diejenige Bischöff/welche die Unwarheit lehren/keine rechte Priester einsegnen können. Und noch weniger/das diejenige/welche keine succession haben/durch die Warheit allein Gewalt bekommen Priestermäßige Ampter zu bedienen. Und gesetzt/ doch ungestanden/ das solches Irenæus sage: So haben die prædicanten in anderthalb hundert Jahren noch kein einzige irrige Glaubens-Lehr erwiesen. So sollten sie dan Irenæi Lehr beobachten/und den Priestern gehorsam seyn/welche neben der Apostolischen succession, auch die rechte Warheit lehren. Thäten sie das/ so wäre so mancherley Schwermerey auffgehbt.

Lutherscher Gottlieb.

Ob S. Bernardus den Pabst für den Antichrist gehalten?

CXXII Timotheus Friedlieb bringt endlich aufgedroschen stroh zu marckt/ und sagt pag. 165. Bernardus schreibe von des Petri Stuell epist. 165. also: Beitia illa de Apocalypsi, cui datum est os loquens blasphemias, & bellum gerere cum sanctis, Petri Cathedram occupat, tanquam paratus ad prædam.

Catholischer Glauberecht.

Als gehört nun zu der Bauren Rhetoric, von welcher Timotheus zuvoren schwächete: Mit welcher des Luthers/ und seiner Nachfolger Bücher zimlich überhäufft seyn: Hat Timotheus Friedlieb/ oder sein Plaghalter nicht alle redlichkeit verlohren/so trette er herfür/ mache seine Nam kundt und verthätige diese unchristliche Falschheit. Es seynd ja fast allenthalben S. Bernardi opera vorhanden/ aus welchen leichtlich zusehen ist: Das S. Bernardus nicht rede von dem rechtmässigen Pabst/welcher zu der zeit ware Innocentius: Sondern von dem Petro Leonis, der sich mit Gewalt wider den recht erwählten Pabst in St. Petri Stuel eintringen wollen. Derhalben schreibt er in der selbigen Epistel: Er habe sich ihm widergesetzt/und die Könige von Alemanien/ Franckreich/ Engelland/ Schottland/ Spanien und Jerufalem mit ihrer Clerisey und Völckeren bewogen/ das sie dem rechtmässigen Pabst Innocentio solten anhangen/ tanquam filij Patri, tanquam Capiti membra.

Wan nun Timotheus Friedlieb kein Ehrwürdiger Calumniant seyn wil/ so schreibe er nicht mehr/ das S. Bernardus solches von dem rechten S. Petri Stuel Erben schreibe.

Luthe

CXXIII. **U**gnug/all gnug/ Lieber Glauberecht. Ich komme jek an die fünffte Hauptschuld/ und wil dir klärllich beweisen / und darthun: Das in unser Kirchen wahrhaftige recht berufene Priester seyn zufinden / welche von Christo Gewalt haben Priestermäßige Aempter zu vertreten / das H. Abendmahl zu consecrieren / von Sünden absolvieren und loß zu sprechen.
„ Mercke mit fleiß den ganzen grund. Erstens sagt Timotheus Friedlieb pag. 168. In der Kirchen Christi seyn keine eigentliche Priester zu finden. Weilen man da kein sacrificium propriè dictum hat / noch ein eigentliches Opffer / das ist ein Schlachtung oder tödtung eines lebendigen Thiers / Gott zu Ehren verrichtet / wie im alten Testament geschah.

Fünffte Haupt-
schuld: vom
dem Luther-
schen Prie-
sterthum.

Catholischer Glauberecht.

Seynd nur drey Ungründen in einem grund. Lieber / wo stehet in der H. Schrift I. Das im neuen Testament kein eigentliche Priester seyn? Golt her solches zu erweisen: Menschen-tand nehmen wir nicht ahn. II. Wo stehets widerum in der Schrift/das im neuen Testament kein sacrificium propriè dictum sey? Ich begehre widerum lauter Golt der H. Schrift. III. Wo stehets widerum in der H. Schrift / das ein eigentliches Opffer erfordere ein Schlachtung eines lebendigen Thiers/Gott zu Ehren verrichtet? O Golt / wie bist du so theur und unerfindlich! Wahrlich die prædicanten werden schier sagen: Christus habe am Creuz kein Opffer verrichtet / weilen er kein lebendiges Thier geschlachtet. Lieber ist das nicht ohn Schrift reden/und erfüllen: A veritate quidem auditum avertent, ad fabulas autem convertentur? 2. Timoth. c. 4. v. 4.

Doch dieses alles vbergeschlagen (von welchen anderstwo gehandelt ist/und viel leicht wider solle gehandelt werden) der Hauptstreit ist hiemit schon völlig verlohren. Eure prædicanten werden jek nimmer rechtmäßige Priester werden: Sondern auffß höchst uneigentliche Priester. So solten sie dan billig diesen Titel/welchē sie in etlichen Ländern so gern hören/sahren lassen. Und können von ihren Pfarckindern also begrüßet werden: Guten tag / lieber Ohnpriester: Oder / mit dem Ubralten Griechischen nahmen sie belegen/ und Hierophantas nennen. Timotheus Friedlieb kan es unbeschwert verteutschen / und diesen heralichen Nahmen unter die Leuth bringen.

Luthersch er Gottlieb.

CXXIV. **L**ie ich fortfahre und auff die 5. andere Gründe komme / welche Timotheus Friedlieb hie weiter legt/so setzet er widerum zum fundament: Der göttliche Beruff sey zweyerley. Mittelbar und Ohnmittelbar 2c. Die Ohnmittelbare Sendung zum Kirchen Ampt habe längst auffgehört.

Luther ist
nicht ohn-
mittelbar
gesand.

Und ver-
lieret sein
Evangelistē
Ampf.

Wie lang hat diese ohnmittelbare Sendung auffgehört? Ich forge euer Luther-
Kriege hier einen harten stoß. Ist er nicht ohnmittelbar gesand/so wird er schwers-
lich ein Evangelist werden/dessen er sich so freventlich rühmete. Tom. 2. Jen. germ.
fol. 79. Im Sendschreiben an den Churfürsten von Sachsen. Von meiner sa-
chen aber/gnädigster Herz/antworte ich also. Euer Churfürstliche Gna-
den weis/ oder weis sie es nicht/ so lasse es hiemit kund seyn. Daß ich das
Evangelium nicht von menschen / sondern allein vom Himmel durch un-
sern Herrn Jesum Christum habe/ daß ich mich wol hätte mögen (wie
ich dan hinfort thun wil) einen Knecht und Evangelisten nennen. Tom.
eod. fol. 119. An den falschgenandten geistlichen Standt. Bin dessen gewiß/daß
mich Christus selbst also (einen Evangelisten) nennet/ und dafür hält/ der
meiner Lehr Meister ist/ und auch Zeug sein wird am jüngsten Tag: Daß
sie nicht mein/ sondern sein lauter Evangelium ist. Item tom. 1. Witteb. ger.
fol. 32. p. 1. Also sprechen wir mit S. Paulo auffß gewissest und sicherst/ und
daß alle die Lehre/ so mit unser Lehre nicht übereinstimmet/ auch ver-
flucht und teuflisch sey.

Was gilts? seine eigene Evangelische Kinder werden ihn jez auffß Maul schla-
gen/ und sagen er liege grob ins hundert hinein. Er sey zu der Zeit noch nicht recht er-
leuchtet gewesen / viel weniger ein Evangelist/ oder seiner Lehre so gewiß/ als er vor-
gibt. Aber fahre fort/ lieber Gottlieb / was sagt Timotheus Friedlieb weiter?

Lutherscher Gottlieb.

Fünff
Gründe
des luther-
schen Prie-
stertums.

„CXXV. **E**r bringt fünff Gründe. Der Erste ist. Gleich wie in civilibus
die Gemeinde macht habe Obrigkeiten zu setzen/ also habe die Kir-
che auch macht ihre ministros zu erwählen. Solte aber Zweytens: solche Macht
nicht bey der Gemeinde / sondern durch ein göttliche constitution und Verord-
nung bey einem oder andern theil der Kirchen seyn/ so müsse sothane Verordnung
in der H. Schrift zu finden seyn. Nun aber finde sich/ Drittens/ solche Verord-
nung in der H. Schrift nicht: sondern Christus habe die Schlüssel des Himmel-
reichs der Kirchen/ als seiner Braut / in der Versohn Petri anvertrauet und über-
geben: wie S. Augustin hin und wider erweist. Und solches werde befestiget
Matth. 18. v. 18. Hiezu gehöre/ Viertens/ das Exempel der ersten Kirchen/ da mit
consens und Verwilligung der Gemeinde die Kirchendiener bestellet worden.
Endlich und Fünfftens: die praxis und observanz der Kirchen/ Von welcher
Dionysius Petavius schreibe lib. 1. de Eccles. Hierarch. c. 13. §. 1. Cleri & populi
suffragijs eligi solebant Episcopi, quem morem Cyprianus antiquissimum fu-
isse testatur, ac de traditione divina & apostolica observatione manasse.

Catho.

WAn man schon alle diese unwahre Gründe (welche so viele Catholische Schribenten/ so klärlich widerlegt haben) aus lauter Barmherzigkeit/ passiren und zulassen würde. So würde doch noch nicht mehr folgen / als daß die Gemeinde macht hätte tüchtige Versohnen vorzuschlagen / welche hernach von dem jenigen/ welcher von Christo / den Aposteln und ihren Nachfolgern/ macht hat die erwölte Versohnen einzusetzen/ und ihnen den geistlichen Gewalt mit zu theilen/ müsten consecrirt und eingesegnet werden. Welches allzeit die Bischöff / und niemahlen ein ander hat thun können. Wie dan die praxis und observanz der Kirchen solches allenthalben bezeuget: Ja die H. Schrift selber/ in dem die Apostel / als Oberhirten der Kirchen allzeit den Erwöhlten die Hand auffgelegt / und ihnen die göttliche Gnade mitgetheilet haben. Wie dan auch der H. Apostel Paulus Timotheum ermahnet/ er solle die Gnade/ welche er durch seine handaufflegung bekommen/ munter und wacker machen.

CXXVI. So seynd darneben alle fünf Gründe irrig: Dan Erstens ist unwahr/ daß die Gemeinde in geistlichen sachen/ solchen Gewalt habe/ die Kirchengedienner zubestellen/ wie sie es in weltlichen sachen hat. Hie argumentirt nun ein Catholischer recht: Er finde solches nicht in der H. Schrift/ welche doch alles/ unser Widersachern vorgeben nach/ so aperte und zu gnügen beschrieben hat.

Seynd alle irrig.

Das Zweyte ist auch aufällig / daß / wan dieser Gewalt einem theil der Kirchen/ nemblich dem Pabst und Bischöffen solle zustehen / daß solches nothwendig müste geschrieben stehen.

Drittens Istes irrig/ daß die Schlüssel des Himmelreichs der Kirchen/ als seiner Braut/ in der Persohn Petri anvertrauet und übergeben. Dan Matth. 16. v. 16. lesen wir nur/ daß er die Schlüssel des Himmelreichs dem Petro versprochen. Daß nun Petrus dazumahl die Persohn der Kirchen vertreten / findet sich in der H. Schrift nicht/ und muß von unsern Widersachern ihren principijs nach/ verworffen werden. Ob nun S. Augustinus solches lehre/ oder nicht lehre / oder in was für ein verstandt er solches lehre/ kan unsere Widersacher nichts helfen. Weil sie ihre Kirche nicht auff S. Augustini Wort/ sondern auff Gottes Wort gründen müssen.

Das Vierdte ist eben ohnmächtig/ und fällt von ihm selber zu bodem. Wir lesen nur in der H. Schrift / daß St. Peter die Gemeinde gefraget / welcher am platz Judæ des Verzáthers / könnte vom Anfang bis zum Ende ein Zeug seyn von allen Thaten Christi/ und also Apostel werden. Act. 1. v. 23. Und da die Gemeinde Barabas und Matthias vorgeschlagen / als welche stets mit Christo aus und eingangen waren: Ist endlich durch das Los der H. Matthias Apostel worden. Daß die Aposteln oder auch S. Petrus allein solches nicht habe thun können/ sondern nothwendig die

Die Einwilligung vom Volck erlangen müssen/lesen wir mit keinem Wort. Im gleichen/da die Hellenisten oder Griechen sich beklagten/ ihre Wittiben würden den anderen nicht gleich gehalten: Hat S. Peter widerum 7. Diaconen lassen erwöhlen. Daß er aber schuldig gewesen solches zu thun/und selber diese Diaconen nicht hätte können erwöhlen/sindet sich widerum in der H. Schrift mit keinem einsigen wort. Und dörfen noch unsere Widersacher aus solchem liederlichen Grund ein jus divinum machen/welches sie so gar selber nicht halten: Weilen die wenigste Prediger bey ihnen/durch das Volck erwöhlet werden.

Das Fünffte hat auch kein beständigen Grund. Dan daß man zuweilen dem Volck die Wahl ihrer Bischöff gestattet / solches beweiset kein göttliches Gebott. Sondern nur daß die Oberhirten solches der Gemeinde zugelassen: damit die von ihnen selbst erwöhlete Persohnen ihnen desto beliebiger wären.

Und können doch nicht erwiesen.

CXXVII. Doch dieses alles vbergeschlagen/weilen es nur die election betrifft. Woher hat man jemahlen die Consecration der Priester anders hergeholet / als von einem Bischoff? Und wan schon alle Prædicanten recht erwöhlet wären/so hätten sie noch keinen göttlichen Gewalt / die Priestermäßige Ampter zu verwalten. Weilen diesen ihnen noch keiner mitgetheilet / der diesen Gewalt von Christo und den Aposteln von Hand zu Hand erlangt hat.

Lutherscher Gottlieb.

Timotheus Friedlieb ist bald damit fertig 171. und sagt: Die Kirchen mache könne auff zweyerley betrachtet werden. 1. in se absolute, & quo ad essentialiam, an und für sich selbst: und also rühre sie immediate oder unmittelbar von Christo her / welcher sie der Kirchen gegeben. Also und dergestalt / daß wan schon alle Bischöff wären umkommen/sie dennoch die Macht hätte/andere zu bestellen/ und denen die Verwaltung des Bischöfflichen und Priesterlichen Ampts zu verbergen. 2. Quo ad usum & exercitium.

Catholischer Glauberechte.

Ich höre Timothei Friedliebs Wort wol / daß er solches sage: aber ich warte auff Gottes Wort. Lieber/wu solle man das finden? die H. göttliche Schrift hat ja bey euch alles so völlig und so apertè beschrieben. Und hie bestehen eure Prædicanten ohne einiger Schrift. Und zwar in einer solchen nohtwendigen sache / daran fast alle Sacrament/und so vieler tausenden ihre Seligkeit hängt. Und nicht allein mangelt das Goldt der H. göttlichen Schrift / sondern auch so gar das Silber der uhralten Kirchen: weilen solche Lehre niemahlen in der Kirchen Gottes gehört ist. Das Kupffergeld gehet auch ab/weilen kein einziger Historicus vermeldet / daß jemahln ein Christliche Gemeinde ihnen solchen Gewalt habe angemasset. Nur allein sagen die H. H. Vätter / daß es bey etlichen Rehern also hergangen: daß einer heut Bischoff oder Priester/und morgen ein Key wäre. Wan

Wan wir nun weiter die Augen zuthun wollen / und das vorgesezte nicht melden: So hätten wir noch keine Luthersche Priester. Sondern eben dieses würden vorgeben können alle Calvinisten / Labbadisten / Widertäufer / Quacker / und allerley Ungezieffer / welche noch über hundert und mehr Jahren auff kommen werden. O Golt! O Silber! O Kupffer! Wie bist du hie so theur! Daß alle Luthersche Prediger nicht ein schärflein zusammen bringen können.

Lutherscher Gottlieb.

- „CXXVIII. **S**ich muß noch eines wagen. Timotheus Friedlieb bringt einen Syllogismus für das Luthersche Priestertumb.
Syllogismus zu selde. fol. 172. Dieser lautet also: Welche zum Kirchen Ampt beruffen seynd von denen / die wahrhafftig das recht / und die macht haben jemanden darzu zuberuffen / dieselbige seynd wahrhafftige und recht beruffene Priester / und die haben von Christo Gewalt priestermäßige Werk und Dinge zu verichten und zu vertreten / das Abendmahl zu consecrieren / von Sünden zu absolvieren und loß zu sprechen.
Nun seynd in der Evangelischen Kirchen die diener dero selben zu ihrem Ampt beruffen von denen / welche wahrhafftig das recht und die macht jemanden zu beruffen haben.
Ergo seynd in der Evangelischen Kirchen die diener dero selben wahrhafftig und recht beruffene Priester / welche von Christo Gewalt haben priestermäßige Aempter zu betretten.

Was gedünckst dir Glauberecht zu diesem herzringenden syllogismo?

Catholischer Glauberecht.

Was anderst? Als major falsa, minor falsa, conclusio nulla. Der Vorspruch unwahr / der nachspruch unwahr / und was daraus folget / alles nichtig und unsonst.

Der Vorspruch unwahr: Weilen es ein weitanders ist zu einem rechtmäßigen Ampt erwöhlet seyn: Und ein anders nach der Wahl auch die consecration und geistliche Jurisdiction erreichen. Wie oft erwählen die Luthersche Bauren einen ihrer meinung nach bequemen Gesellen zu ihrem Pfarrer. Wie sie dan noch in diesem Stiffte Hildesheim / nicht so gar lang einen baurischen hundert Droscher / erstens zum Custer / und hernach zu ihrem Pastorn erwöhlet und vorgeschlagen haben. Lieber / hat dan derselbige alsobald gewalt von Christo / priestermäßige Aempter zu bedienen? Wie komt dieser so bald von der Slegel zum priestertumb? Auch ehe der Superintendent ihm seine unpriesterliche hand auslegt. Ich glaube nicht daß die Luthersche Superintendenten / und General-Superintendenten / dieses Vorgeben gut heißen werden.

In dem Nachspruch seyn noch mehr Tauten. Erstens ist es gewiß: Daß diese Macht

Ⓞ

Macht

Macht allein sey in der Kirchen/welche von Christo gebauet/ und von den Aposteln durch die ganze Welt ausgebrentet/ und von ihren Nachfolgern bis auff uns kommen. So lang nun die Luthersche nicht beweisen / daß ihre Kirche die von Christo gebauete / von den Aposteln fortgestanztete und bis auff uns wehrende Kirche sey. So lang ist all ihr beruffen und wehlen umsonst. Zum anderen. Ist es noch nicht erwiesen / daß die Gemeinde allein/ohn die Bischöff und Priester/diese diener der Kirchen erwahlen könne. Vielweniger/ Drittens: Daß einer solcher gestalt Erwölhter/ alsbald solle/ könne und möge priestermäßige Ampter verrichten.

Lutherscher Gottlieb.

Ob kein
ordination
von Christo
sey einge-
setzt?

„CXXIX **T**imotheus Friedlieb sagt pag. 174. die Ordination oder Eintwen-
„hung der Priesteren sey von Christo nicht eingesetzt. Und wäre 2.
„diese Ordination simpliciter und absolutè, nicht nötig. 3. Geschehe solche ordina-
„tio bey den Lutherschen à solo Presbyterio, nach dem Exempel der ersten Kirchen.
„Dan 4. unter den Bischöffen und Presbyteren oder Ältesten sey kein unterschied:
„Sondern die H. Schrift halte Presbyteros und Bischöff für eins. Act. 20. v.
„17. 28. Tit. 1. v. 5. Und stehet aus der H. Schrift zu beweisen/ daß die presbyteri
„mit den Bischöffen die hand auffgelegt und ordinirt. 2. Timoth. 1. verl. 6. und
„cap. 4. verl. 14.

Catholischer Glauberechte.

Wel widerum viel gesagt/ und nichts erwiesen. Schrift her/ Lieber Gottlieb: Wo
bleibt das Gold aus der H. Schrift/ welche alles was zum Glauben und Sit-
ten gehört so vollstendig hat? Wo bleibt dieser sak: Erstens: Daß Christus die
ordination nicht habe eingesetzt? Zweytens: Wo sagt die H. Schrift/ die ordina-
tion sey simpliciter und absolut nicht nötig? Drittens: Mangelt es an Silber-
münz: Daß in der alten Kirchen per solum Presbyterium die ordination verrich-
tet worden. Item daß bey den Lutherschen die presbyteri ordiniren. Sie haben ja
keine presbyteros, sondern es heisset: Sicut populus, sic Sacerdos. Alle seynd eben
stattlich Priester / alle seynd ebenwenig Priester. Das Vierte ist ein alte Re-
heren schon vor 1000. jahren in dem Aerio verdammet: daß unter den Bischöffen
und Priesteren kein unterschied sey. Und wird solches in allen angezogenen Orten
der H. Schrift nicht gefunden.

Summa: Die fünffte Hauptschuld bleibt unbezahlt: Daß in der also genanten
Evangelischen Kirchen wahre Priester seyn/welche priestermäßige Ampter vertreten
können. Und bleiben sie derhalben in allen ihren Sünden verwickelt: Werden nie-
mahlen absolvirt: Spendieren das Beichtgeld umsonst: Kriegen niemahlen die
H. Communion. Sondern gehen stets zu leeren Brunnen / und finden kein
Wasser.

Luthers

Lutherscher Gottlieb.

» XXX. **T**imotheus Friedlieb sagt weiter fol. 176. Du habst den Brey ver-
» falzen/und eure Priesterwehe gar zu verdächtig gemacht / und ^{Unkräftig.}
» einen Todtslich gegeben. In dem du sein Vorgeben nicht billigen wollest / da er sa- ^{ge Vor}
» gte Christus habe den Aposteln die Hand nicht auffgelget / und keinen Chrysam ^{würff.}
» oder Del gebraucht.

Catholischer Glauberecht.

Ich habe ihm recht geantwortet: Christus wäre nicht schuldig solches zuthun.
Weilen er es eben kräftig ohne Chrysam thun könnte. So könne Timotheus
Friedlieb auch nicht erweisen/das Christus keinen Chrysam gebrauchet. Er wölle
dan also schließen: Wir lesen nicht / daß Christus diese Delung gebraucht / Ergo
so hat ers nicht gebraucht. Aber diesen ungereimten Schluß würden die angehende
Logici als untüchtig verwerffen und sagen: ab auctoritate negativa non ducitur va-
lidum argumentum &c.

Lutherscher Gottlieb.

» Timotheus Friedlieb widerholet darauff sein vorige Dicenteren fol. 174. Ab
» auctoritate negativa in rebus fidei & morum ducitur validum argumentum
» Und schreibt widerum etliche Sprüch der H. Väter / welche solches scheinen
» zu sagen.

Catholischer Glauberecht.

Aber nur umsonst / und verderbt das weiße Papier ohn Noht. Weilen die H.
Schrift alles bey diesem Mann / so häufig und vollstendig hat / und gleichwol
dis axioma nicht zu finden: ab auctoritate negativa in rebus fidei & morum duci-
tur validum argumentum. So muß er solches seinem eigen Vorgeben nach billig
verwerffen. Von den Sprüchen der H. Väter ist oben gnugsam gehandelt
cap. 2. Num. LIV. & seq.

Lutherscher Gottlieb.

» CXXXI. **T**imotheus Friedlieb sagt weiter auff den Spruch S. Augustini, ^{S. Augustini}
» welchen du angezogen. Ein anderst sey/was S. Augustinus lehre: ^{Meinung}
» Ein anders / was der allgemeinen und stetswehrenden Kirchen Tradition sey. ^{vom Pre-}
» Zum Exempel S. Augustinus lehre zu viel von der Communion der Kinder / daß ^{stertum}
» sie ohn derselben nicht können selig werden. lib. 1. de peccat. merit. & remiss. c. 20. ^{ist nicht}
» Zum andern habe er zwar keine neue sacramenta ertichtet: aber gleichwol / wie ^{sein privat}
» auch andere Patres gethan / dieses oder jenes ein Sacrament genennet / welches ^{Meinung.}
» eigentliches sacrament sey. Also nenne er lib. 2. de peccat. merit. & remiss. c. 26. das
» gesegnete Brod / welches man den Catechumenis gab / ein sacrament, welches
» doch kein eigentliches sacrament sey.

S. Augustini Wort waren diese: lib. 2. contra Parmen. c. 13. *Ipsi explicant, quomodo Sacramentum Baptizati non possit amitti, & Sacramentum ordinati possit amitti. Si enim utrumque Sacramentum est, quod nemo dubitat, cur illud non amittitur, & illud amittitur? Neutri sacramento injuria facienda est.*

Erstens erhellet aus diesem Spruch / daß S. Augustinus hie wol außstrücklich sage: daß die Priesterweyhe ein Sacrament sey / gleich wie die Tauff. Und presset die Donatisten / da sie sagten: die Tauff könte nicht verlohren werden / die Ordination aber könte abgethan werden. Und widerlegt dieses also: weilen beydes ein Sacrament sey / so sey auch beydes unaufflöschlich. Und welches / als das Zwayte: wol zu merken: *Quod nemo dubitat, daß keiner sey / der daranzweiffle.* Folget hieraus nicht un-
widertreiblich / S. Augustinus rede von einem eigentlichen Sacrament? dan sonst hettten die Donatisten leichtlich geantwortet. Du schliessest gar vbel: Die Tauff bleibt allzeit unverlohren / weilen es ein eigentliches Sacrament ist. Die Priesterweyhe aber kan verlohren gehen / weilen sie kein eigentlich Sacrament / sondern nur ein Kirchen ceremonie ist. Daß nun solches nicht seine privat Meynung sey / erhellet widerum darauff / weilen er dazugesetzt: *quod nemo dubitat.* Daß beyde / so wol die Tauff / als die Priesterweyhe ein Sacrament sey / daran zweiffle keiner.

Daß nun S. Augustinus anderstwo sagt: keiner zweiffle daran / daß der Spruch Johann. 6. v. 53. keiner könne selig werden / er sey dan theilhaftig des Leibs und Bluts Christi / ist auch wahr. Aber hierin vergreiff sich der gute Timotheus Friedlieb / daß er vermeint S. Augustinus sage damit / daß alle Kinder müssen die H. Communion, oder das H. Abendmahl nehmen. Dan die Kinder so bald sie durch die Tauff der Kirchen Gottes einverleibt seyn / als dan seynd sie theilhaftig des Leibs und Bluts Christi. Und daran sagt S. Augustinus recht / daß keiner daran zweiffle.

Ebenwenig hilfft ihm daß S. Augustinus anderstwo / das gesegnete Brod / welches man den ungetaufften gab / ein Sacrament nenne. Dan ein jeglicher auch halb gelehrter sieht bald / daß er alda von keinem eigentlichen Sacrament rede. Weilen es allen kund und offenbahr / daß die Catechumeni vor der Tauff kein eigentlich Sacrament genießen können. So ist es auch ein gar wunderlicher und auffälliger discurs, wan einer also schließen wölte: S. Augustinus nimt das Wort Sacrament an ein und anderm Ort uneigentlich. Ergo so thut ers auch am obgesagtem Ort / da er wider die Donatisten streitet. Solte diese Deuteley und Schraubkunst angehen / so wird man keinen einzigen autorem beybringen können / dar man etwas aus schließen könne. Schier allzeit wird man sagen können: dieser oder jener Autor nimt dieses Wort zuweilen auch uneigentlich: ergo so kan man nichts wissen / was er sagen wolle. Eben also wird es mit der H. Schrift gethan seyn: weilen diese auch zuweilen
Gott

Cap. 7. Die Lehr von 2. Sacramenten wird alleenthalben verworffen. 141
(Gott) und dergleichen Worter uneigentlich nimt. Aber darauß folget nicht: Ergo
so kan man nicht eigentlich wissen / ob Christus / ob der H. Geist eigentlich ein Gott
sey. Timotheus Friedlieb laßt den Calvinisten diese Deuterkunst / sonst werden die
Lutheraner Calvinisch seyn / ehe sie es wissen.

Das Siebende Capittel.

Von der Ehe.

Lutherscher Gottlieb.

CXXXII. **T**imotheus Friedlieb muß am Anfang seines Neundten Ca- Lutherische
pittels gestehen fol. 180. und seq. Erstens das Sacramentum Lehr von
zu griechisch *μυστήριον* heiße / und daß die Lütlinger Theologi, den zwey
da sie von den eigentlichen Sacramenten reden / in ihrer griechischen Augspurgischen sacramen
Confession dieses Wort gebraucht. Zweitens gestehet er / daß die Griechische Kir- ten ist alle
che die Augspurgische Confession nicht habe wollen annehmen. Drittens. Hiere- halben ver
remias Constantinopolitanischer Bischoff sey es mit dem Luther nicht einig / was worffen.
die Lehre de libero arbitrio betrifft / sondern schreibe ihr viel zu viel zu. Lehre auch daß
man nicht durch den Glauben allein / sondern durch den Glauben / Hoffnung und
Liebe gerecht werde. Er lehre auch sieben Sacramenten. Er ruffe die Mutter Gottes
und Heiligen Gottes / und auch die Engel an. Er rühme außs höchste den geistlichen
Ordenstand. Gestehet auch: daß Cyrillus Beroensis und Parthenius beyde Con-
stantinopolitanische Patriarchen in ihren Concilijs (und zwar mit einhelligem schluf
welches er aufläßt) die Gegenlehre von den zweyen Sacramenten condemnirt haben
und durch das anathema als irrig verworffen.

Aber dieses alles schade nicht: Dan die Lutherischen folgen in der Glaubens Lehre
nicht was diese oder iehne Kirche glaubt / sondern der H. Schrift / und dan auch
darneben und zum ubersuß / dem einhelligen Consens der ersten Kirchen.

Catholischer Glauberecht.

Ich erbarmet des armen Mans. Wie wolt ihr doch in der Lehr von den sacra-
menten der Schrift folgen / da ihr doch saget: Die H. Schrift habe nichts
von den H. Sacramenten, viel weniger / daß nur zwey sacramenten seyen? So
habt ihr auch ja keinen einhigen Altvatter / der da sage: Daß nur zwey sacramen-
ten seyn / keine mehr oder weniger. Ist nun die Orientalische Kirche / die Alexandri-
nische oder meridional Kirche / die Occidentalische oder Römische Kirche mit allen
diesen dreyen anhangenden Partheyen Einig: Daß sieben H. sacramenten seyn.
Verdammen sie alle zusammen einhelliglich eure Lehre / daß nur zwey sacramenten
seyn.